



# Amtsblatt

für das Amt Barnim-Oderbruch

Nummer 12

Wriezen, den 02. 12. 2019

19. Jahrgang

## Inhaltsverzeichnis

### Bekanntmachungen des Amtes Barnim-Oderbruch

- Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 05.11.2019 .....S. 1/2
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf vom 21.10.2019 .....S. 2
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin vom 06.11.2019 .....S. 2
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin vom 24.10.2019 .....S. 3
- Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 der Gemeinde Neutrebbin und der Entlastung des Amtsdirektors .....S. 3
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue vom 14.10.2019 .....S. 3/4
- Bekanntmachungsanordnung des am 14.10.2019 beschlossenen 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Oderaue für das Haushaltsjahr 2019/2020 .....S. 4
- 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Oderaue für das Haushaltsjahr 2019/2020 .....S. 4/5
- Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Außenbereichssatzung der Gemeinde Oderaue, für den Gemeindeteil Croustillier ..S. 5/6
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel vom 07.10.2019 .....S. 6

### Bekanntmachungen anderer Stellen

- Bodenordnungsverfahren Schönfeld  
Verfahrensnummer: 5002C .....S. 6/7

### Informationen

- Information „Sprechstunde mit dem Amtsdirektor“ .....S. 8
- Informationen und Werbung .....S. 7/8

## Advent

ist, wenn Kinderaugen wieder zu strahlen beginnen  
und wir uns anstecken lassen  
von der Vorfreude auf Weihnachten



Mit diesem kleinen Gruß möchten wir „Danke“ sagen für die gute und konstruktive Zusammenarbeit und für das Vertrauen in die Kommunalpolitik. Allen großen und kleinen Bürgern von Oderaue, Neutrebbin, Neulewin, Prötzel, Bliesdorf und Reichenow-Möglin wünschen wir besinnliche Stunden, Gesundheit und Zufriedenheit.

Ihr  
Michael Rubin  
Amtsausschussvorsitzender

Ihr  
Karsten Birkholz  
Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch  
**BEKANNTMACHUNG**

*Die Amtsausschuss hat folgende Beschlüsse gefasst:*

*öffentliche Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 05.11.2019:*

**Beschluss Nr: AA/20191105/Ö11**

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 43.200,00 €

Sachkonto	542150	Aufwands-
		entschädigung
		Feuerwehr
Kostenträger	1260001	Freiwillige
		Feuerwehr

Die Mehrausgaben sind gedeckt durch Mehreinnahmen im

Sachkonto	414100	Zuweisungen
		f. laufende
		Zwecke vom
		Land
Kostenträger		1260001

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: AA/20191105/Ö12**

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt die außerplanmäßige Anschaffung einer Tragkraftspritze für die Jugendfeuerwehr Prötzel und die Annahme der hierfür abrufbaren Fördermittel des MdL.

Die Finanzierung dieser außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 13.577,90 € erfolgt durch Einnahmen in Höhe →

von 6.408,75 €(Fördermittel)  
im Sachkonto 414100,  
Kostenträger 1260003  
Ausgabeesparungen in Höhe von 7.000 €  
im Sachkonto 096101,  
Investition 19-AMTG-39,  
Kostenträger 1110300 (Klimaanlage Amt),  
Ausgabeesparungen in Höhe von 169,15  
€im Sachkonto 522290,  
Kostenträger 1260003  
Das Amt Barnim- Oderbruch wird mit der  
Umsetzung der Maßnahme beauftragt.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 12, da-  
von wegen Mitwirkungsverbot nach § 22  
der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: AA/20191105/N16**

**Beschluss:**

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-  
Oderbruch beschließt eine Vergabe zur  
Beschaffung.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 12, da-  
von wegen Mitwirkungsverbot nach § 22  
der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0



Amt Barnim-Oderbruch  
Gemeinde Bliesdorf

**BEKANNTMACHUNG**

*Die Gemeindevertretung Bliesdorf hat  
folgende Beschlüsse gefasst:*

*öffentliche Sitzung der Gemeindevertre-  
tung Bliesdorf vom 21.10.2019:*

**Beschluss Nr: GV Blies/20191021/Ö13**

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Bliesdorf be-  
schließt:

1. Für das Gebiet der landwirtschaftlichen  
Fläche, südwestlich der Ortslage Metzdorf  
soll der Flächennutzungsplan mit der  
Bezeichnung:

11. Änderung des Flächennutzungspla-  
nes der Gemeinde Bliesdorf geändert  
werden.

Der Änderungsbereich liegt in der Ge-  
markung Metzdorf, Flur 1, Flurstücke 120  
teilw., 124, 125, 200 teilw., 201, 202, 203  
und 204. Es wird im Norden, Osten, Süden  
und Westen von Ackerflächen begrenzt.

2. Der Vorhabenträger ist die SPP Energy  
GmbH, An der Dornbuschmühle 9 in  
16269 Bliesdorf.

3. Es werden folgende Planungsziele  
angestrebt: Ausweisung einer Freifläche  
als „Sondergebiet Photovoltaik“ zur Er-  
richtung einer Photovoltaik-Anlage für  
die Erzeugung von Elektroenergie zur  
Fremdeinspeisung.

4. Es soll die frühzeitige Bürgerbeteiligung  
in Form einer öffentlichen Einwohnerversam-  
mlung durchgeführt werden (§ 3 Abs.  
1 BauGB).

5. Der Beschluss ist ortsüblich bekanntzu-  
machen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon  
wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der  
BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 0, Dagegen: 5, Enthaltung: 3

**Beschluss Nr: GV Blies/20191021/Ö14**

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Bliesdorf be-  
schließt:

1. Für das Gebiet der landwirtschaftli-  
chen Fläche, südwestlich der Ortslage  
Metzdorf soll gemäß § 12 BauGB ein  
vorhabenbezogener Bebauungsplan mit  
der Bezeichnung:

„Photovoltaik-Kraftwerk Metzdorf III“  
aufgestellt werden.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung  
Metzdorf, Flur 1, Flurstücke 120 teilw.,  
124, 125, 200 teilw., 201, 202, 203 und  
204. Es wird im Norden, Osten, Süden und  
Westen von Ackerflächen begrenzt.

2. Der Vorhabenträger ist die SPP Energy  
GmbH, An der Dornbuschmühle 9 in  
16269 Bliesdorf.

3. Es werden folgende Planungsziele  
angestrebt: Ausweisung einer Freifläche  
als „Sondergebiet Photovoltaik“ zur Er-  
richtung einer Photovoltaik-Anlage für  
die Erzeugung von Elektroenergie zur  
Fremdeinspeisung.

4. Es soll die frühzeitige Bürgerbeteiligung  
in Form einer öffentlichen Einwohnerversam-  
mlung durchgeführt werden (§ 3 Abs.  
1 BauGB).

5. Der Beschluss ist ortsüblich bekanntzu-  
machen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon  
wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der  
BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 0, Dagegen: 6, Enthaltung: 3

**Beschluss Nr: GV Blies/20191021/N21**

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Bliesdorf be-  
schließt eine Vertragsangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon

wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der  
BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Blies/20191021/N22**

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Bliesdorf be-  
schließt den Verkauf einer Teilfläche.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon  
wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der  
BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Blies/20191021/N23**

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Bliesdorf be-  
schließt den Erwerb einer Teilfläche.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon  
wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der  
BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0



Amt Barnim-Oderbruch  
Gemeinde Neulewin

**BEKANNTMACHUNG**

*Die Gemeindevertretung Neulewin hat  
folgende Beschlüsse gefasst:*

*öffentliche Sitzung der Gemeindevertre-  
tung Neulewin vom 06.11.2019:*

**Beschluss Nr: GV Nlw/20191106/N17**

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Neulewin be-  
schließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon  
wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der  
BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Nlw/20191106/N18**

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Neulewin be-  
schließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon  
wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der  
BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0



Amt Barnim-Oderbruch  
Gemeinde Neutrebbin

### BEKANNTMACHUNG

*Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat folgende Beschlüsse gefasst:*

*öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neutrebbin vom 24.10.2019:*

#### **Beschluss Nr: GV Ntr/20191024/Ö10**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin beschließt, den Amtsdirektor, seinen allgemeinen Stellvertreter sowie den ehrenamtlichen Bürgermeister mit der Unterzeichnung der „Vereinbarung zur Gründung und Arbeitsweise einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft Kulturelle Oderbruch“ zu beauftragen. Die in der Vereinbarung enthaltenen Regelungen zu den Aufgaben sowie zur Deckung des Finanzbedarfs der Arbeitsgemeinschaft werden bestätigt.

#### Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

#### Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

#### **Beschluss Nr: GV Ntr/20191024/N15**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt eine Grundstücksangelegenheit. Gleichzeitig wird der Beschluss GV Ntr/20160630/N23 vom 30. 06. 2016 aufgehoben.

#### Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

#### Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

#### **Beschluss Nr: GV Ntr/20191024/N16**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt eine Personalangelegenheit.

#### Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

#### Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch  
- Der Amtsdirektor -

### **Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 der Gemeinde Neutrebbin und der Entlastung des Amtsdirektors**

Gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) werden der Beschluss Nr. GV Ntr/20190926/Ö13 vom 26.09.2019 über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 der Gemeinde Neutrebbin sowie der Beschluss Nr. GV Ntr/20190926/Ö14 vom 26.09.2019 über die Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Barnim-Oderbruch öffentlich bekannt gemacht:

#### **Beschluss Nr. GV Ntr/20190926/Ö13 vom 26.09.2019**

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 zur Kenntnis.
2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin beschließt gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf den geprüften und vom Hauptverwaltungsbeamten des Amtes Barnim-Oderbruch festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2017 der Gemeinde Neutrebbin mit seinen Anlagen.

Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtüberschuss in Höhe von 186.907,59 € sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen in Höhe von 321.817,13 € aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 412.447,54 € auf 4.997.239,64 € erhöht.

#### **Beschluss Nr. GV Ntr/20190926/Ö14 vom 26.09.2019**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin erteilt dem Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für den Haushalt der Gemeinde Neutrebbin ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2017 uneingeschränkte Entlastung.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss und in die Anlagen nehmen. Die Einsichtnahme erfolgt während der allgemeinen Sprechzeiten

Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

oder nach Vereinbarung in der Amtsverwaltung, Freienwalder Straße 48, in 16269 Wriezen, Fachbereich Finanzverwaltung, Zimmer 105, Tel.: 033456 39919 o. 39917

Wriezen, den 07.11.2019

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch  
Gemeinde Oderaue

### BEKANNTMACHUNG

*Die Gemeindevertretung Oderaue hat folgende Beschlüsse gefasst:*

*öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Oderaue vom 14.10.2019:*

#### **Beschluss Nr: GV Oder/20191014/Ö9**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue beschließt gemäß § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr.38], die 1. Nachtrags-Haushaltssatzung mit anliegendem Teilnachtragshaushaltplan zum Produkt 54100 (Gemeindestraßen und Anlagen) für das Haushaltsjahr 2019/2020.

#### Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

#### Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

#### **Beschluss Nr: GV Oder/20191014/Ö10**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt:

1. Der Entwurf der Außenbereichssatzung der Gemeinde Oderaue, Ortsteil Neureetz, für den Gemeindeteil Croustillier, wird in der vorliegenden Fassung vom September 2019 beschlossen. Der Entwurf der Begründung wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.

2. Der Entwurf der Außenbereichssatzung der Gemeinde Oderaue, Ortsteil Neureetz, für den Gemeindeteil Croustillier, mit der Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Entwurf der Außenbereichssatzung der Gemeinde Oderaue, Ortsteil Neureetz, für den Gemeindeteil Croustillier, unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gemacht wurden, aber hätten →

geltend gemacht werden können.

3. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Oder/20191014/N16**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Beschluss Nr: GV Oder/20191014/N17**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt den Abschluss eines Gestattungsvertrages.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch  
- Der Amtsdirektor -

**Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der **am 14.10.2019 beschlossenen 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Oderaue für das Haushaltsjahr 2019/2020**

gemeinsam mit dieser Bekanntmachungsanordnung im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch an.

In die 1. Nachtragshaushaltssatzung und ihren Anlagen kann jeder Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme kann zu den allgemeinen Sprechzeiten der Amtsverwaltung

Dienstag 08.00 bis 12.00 Uhr  
und 14.00 bis 18.00 Uhr  
Donnerstag 08.00 bis 12.00 Uhr  
und 14.00 bis 16.00 Uhr

in der Finanzverwaltung (Raum 105) des

**Amtes Barnim-Oderbruch**  
**Freienwalder Str. 48**  
**16269 Wriezen**

erfolgen.

Wriezen, den 07.11.2019

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor

**1. Nachtragshaushaltssatzung  
der Gemeinde Oderaue für das Haushaltsjahr 2019/2020**

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue vom 14.10.2019 folgende

1. Nachtragshaushaltssatzung 2019/2020 erlassen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	EUR			
<u>im Ergebnisplan</u>				
ordentliche Erträge	2.413.100 (2019) 2.361.500 (2020)	0 87.800	0 0	2.413.100 (2019) 2.449.300 (2020)
ordentliche Aufwendungen	2.394.000 (2019) 2.332.300 (2020)	0 107.800	0 0	2.394.000 (2019) 2.440.100 (2020)
Außerordentliche Erträge	0 (2019) 0 (2020)	0 0	0 0	0 (2019) 0 (2020)
Außerordentliche Aufwendungen	0 (2019) 0 (2020)	0 0	0 0	0 (2019) 0 (2020)
<u>im Finanzhaushalt</u>				
die Einzahlungen	2.760.500 (2019) 2.230.400 (2020)	307.000 418.800	0 0	3.067.500 (2019) 2.649.200 (2020)
die Auszahlungen	2.777.800 (2019) 2.217.700 (2020)	350.400 450.600	0 0	3.128.200 (2019) 2.668.300 (2020)
<u>davon bei den:</u>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.167.800 (2019) 2.150.700 (2020)	0 87.800	0 0	2.167.800 (2019) 2.238.500 (2020)
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.093.700 (2019) 2.073.300 (2020)	0 109.600	0 0	2.093.700 (2019) 2.182.900 (2020)
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	592.700 (2019) 79.700 (2020)	307.000 331.000	0 0	899.700 (2019) 410.700 (2020)
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	612.500 (2019) 74.500 (2020)	350.400 341.000	0 0	962.900 (2019) 415.500 (2020)
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 (2019) 0 (2020)	0 0	0 0	0 (2019) 0 (2020)
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	71.600 (2019) 69.900 (2020)	0 0	0 0	71.600 (2019) 69.900 (2020)
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 (2019) 0 (2020)	0 0	0 0	0 (2019) 0 (2020)
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 (2019) 0 (2020)	0 0	0 0	0 (2019) 0 (2020)

**§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

**§ 5**

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird von bisher 10.000 Euro auf 10.000 Euro (2019 und 2020) festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird von bisher 1.000 Euro auf 1.000 Euro (2019 und 2020) festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird von bisher 10.000 Euro auf 10.000 Euro (2019 und 2020) festgesetzt.

Über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und über erforderliche Aufwendungen/Auszahlungen zur Verwendung zweckgebundener Erträge/Einzahlungen bis 10.000 €(2019 und 2020) entscheidet der Kämmerer.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) bei Entstehung eines Fehlbetrages von bisher 200.000 Euro auf 200.000 Euro (2019 und 2020) und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen von bisher 100.000 Euro auf 100.000 Euro (2019 und 2020)

festgesetzt.

§ 6

entfällt

Wriezen, den 07.11.2019

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor

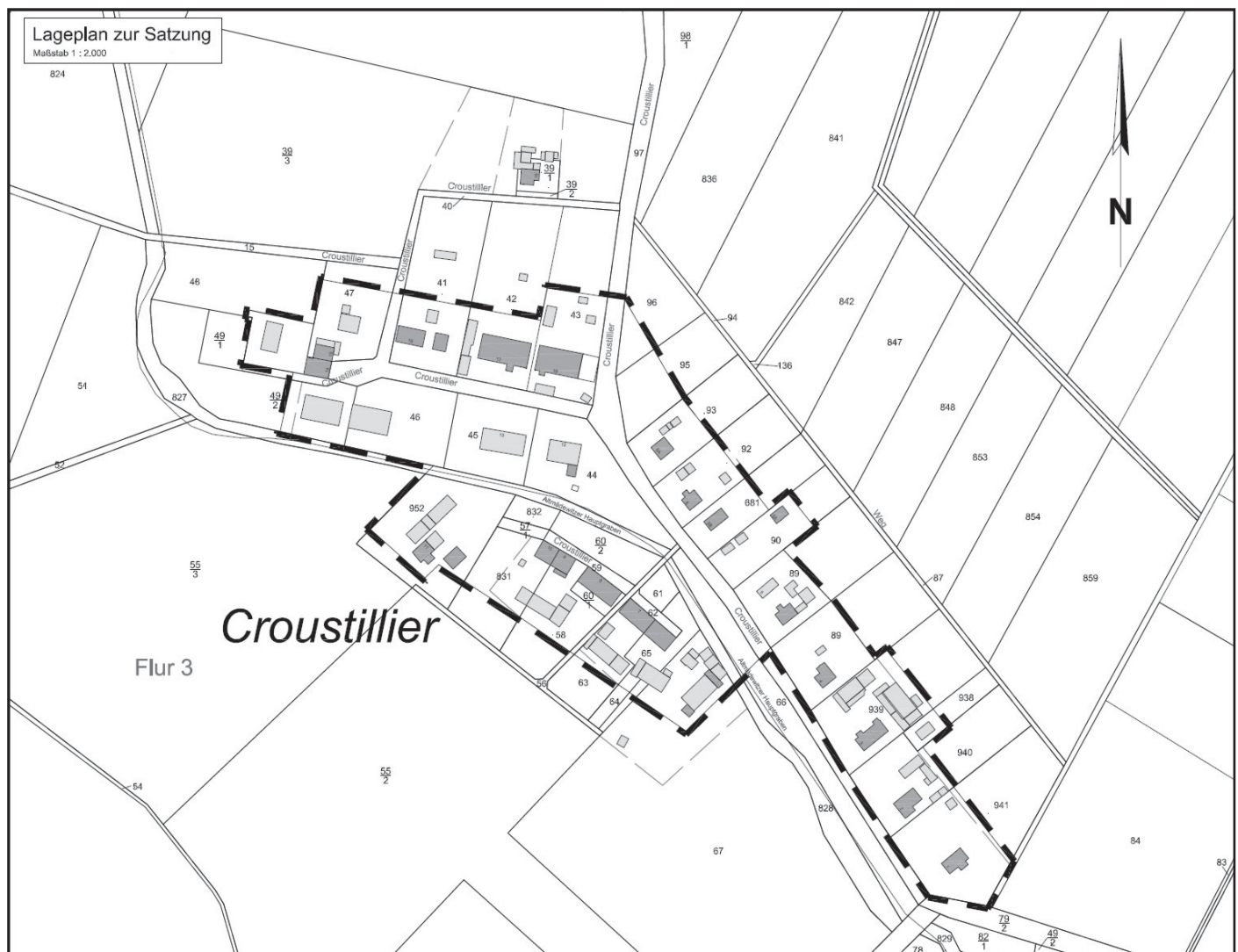
Amt Barnim - Oderbruch  
Freienwalder Straße 48  
16269 Wriezen  
für: Gemeinde Oderaue, 16259 Oderaue

### Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Außenbereichssatzung der Gemeinde Oderaue, für den Gemeindeteil Croustillier

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue hat mit Beschluss vom 14.10.2019

den Entwurf der *Außenbereichssatzung für den Gemeindeteil Croustillier* und den Entwurf der Begründung in der Fassung vom 09/2019 beschlossen, gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Ziel der Planung sind vornehmlich der Erhalt sowie die Festigung der Siedlungsstruktur des Gemeindeteils Croustillier zur Stabilisierung der rückläufigen Einwohnerzahlen der Gemeinde Oderaue im Sinne der Siedlungsentwicklungsgrundsätze der Verordnung über den Landesent-

wicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg – LEP HR. Entsprechend erfolgt mit der vorliegenden Satzung die Abgrenzung des Außenbereiches auf der Grundlage der örtlich bestehenden Bebauungszusammenhänge. Für den Gemeindeteil Croustillier der Gemeinde Oderaue erfolgt eine Klarstellung zur Festlegung der Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile nach § 35 Abs. 6 BauGB. Der durch die Gemeindevertretung beschlossene Planentwurf nebst Begrün- →



dung liegt in der Zeit vom **11.12.2019 bis 24.01.2020** im Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer 107, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Montag	9.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr 14.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr 14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	9.00 bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) aus und kann auf der Homepage des Amtes Barnim-Oderbruch unter folgendem Link: <http://www.barnim-oderbruch.de/index.php?id=587> und beim Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung unter dem Link: <http://blp.brandenburg.de> eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben.

Für die *Außenbereichssatzung für den Gemeindeteil Croustillier* gelten die Vorschriften des Verfahrens nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen; § 4c BauGB (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2. BauGB durchgeführt. Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird innerhalb einer angemessenen Frist gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem

Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Wriezen, den 06.11.2019

Karsten Birkholz  
Amtdirektor

**Anlage:** Lageplan zum Geltungsbereich der Außenbereichssatzung für den Gemeindeteil Croustillier



Amt Barnim-Oderbruch  
Gemeinde Prötzel

### BEKANTMACHUNG

*Die Gemeindevertretung Prötzel hat folgende Beschlüsse gefasst:*

*öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Prötzel vom 07.10.2019:*

#### **Beschluss Nr: GV Prä/20191007/Ö14**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag – Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage – auf dem Grundstück in der Gemarkung Prötzel, Flur 18, Flurstück 379 (An der Weißen Brücke 12), zu erteilen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

#### **Beschluss Nr: GV Prä/20191007/Ö15**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag – Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage – auf dem Grundstück in der Gemarkung Prötzel, Flur 18, Flurstück 377 (An der Weißen Brücke 11), zu erteilen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

#### **Beschluss Nr: GV Prä/20191007/Ö17**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde

Prötzel bestellt

Herrn Rudolf Schlothauer, wohn. in 15345 Prötzel, Schulweg 7 d

Frau Carola Damaszek, wohn. in 15345 Prötzel, OT Harnekop

zu Beauftragten für die Beantragung, Durchführung und Abrechnung deutsch-polnischer Projekte der Gemeinde Prötzel.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

#### **Beschluss Nr: GV Prä/20191007/N26**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 3, Dagegen: 1, Enthaltung: 2

### **Bodenordnungsverfahren Schönfeld Verfahrensnummer: 5002C**

#### **Schlussfeststellung**

Im Bodenordnungsverfahren Schönfeld wird gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungs-gesetz (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), in Verbindung mit § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) die Schlussfeststellung erlassen und Folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung des Bodenordnungsplanes und seiner 4 Nachträge ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft sind abgeschlossen. Sie erlischt gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i.V.m. § 149 Abs. 4 FlurbG als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Das Bodenordnungsverfahren ist mit Zu-

stellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft beendet.

#### Gründe:

Der Abschluss des Bodenordnungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist sachlich gerechtfertigt. Der Bodenordnungsplan einschließlich seiner 4 Nachträge wurde in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Bodenordnungsplan und seinen Nachträgen genannten Beteiligten übergegangen. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Die gemeinschaftlichen Anlagen sind entsprechend ihrer Zweckwidmung in dem festgelegten Umfang ordnungsgemäß ausgebaut. Ihre laufende Unterhaltung ist auf die Unterhaltungspflichtigen übergegangen.

Die Teilnehmergeinschaft hat keine finanziellen Verbindlichkeiten, Forderungen und Guthaben mehr. Soweit die Forderung eines Teilnehmers an die Teilnehmergeinschaft nicht an den Berechtigten ausgezahlt werden konnte, wurde der Geldbetrag beim Amtsgericht Bernau bei Berlin hinterlegt. Die Forderung des Berechtigten an die Teilnehmergeinschaft gilt damit als erfüllt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Referat Bodenordnung, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau einzulegen.

Gegen die Schlussfeststellung steht auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft gemäß § 149 Abs. 1 Satz 3 FlurbG der Widerspruch an die obere Flurbereinigungsbehörde, das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Referat Bodenordnung, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau zu.

Prenzlau, den 04.11.2019

Im Auftrag  
Benthin  
Referatsleiter

**ENDE DES AMTLICHEN TEILS**

## Eltern sind Vorbild: Elternbrief 27: 3 Jahre, 9 Monate

**A**propos Beispiel: Sicher ist es Ihnen schon aufgefallen, dass Kinder nicht nur aus dem Lernen, was ihre Eltern sagen, sondern auch und vor allem daraus, was sie tun und täglich vorleben. Zur Ordnung kann man ein Kind leichter anhalten, wenn man selber Ordnung hält oder sich zumindest hin und wieder einen Ruck gibt aufzuräumen. Auch „innere Werte“ lassen sich nicht einfach herbeireden. Ob Mama mal nach der kranken Nachbarin schaut, ob Papa sich um Oma kümmert, ob die Eltern gerne Freunde einladen oder einer dem anderen mal etwas Nettes sagt – all das prägt den Charakter eines Kindes und seine Haltung anderen gegenüber mehr als Worte. Eltern sind Vorbild – und das leider nicht nur mit ihren Schokoladenseiten.

„Aber du bist doch gar nicht krank“, stellt Mirko fest, kaum dass seine Mutter den Telefonhörer aufgelegt hat. „Warum sagst du es dann?“

Vielleicht hat auch Ihr Kind Sie schon mal bei einer Notlüge ertappt, hat mitbekommen, wie Sie bei Rot über die Straße gingen oder, statt aufzuräumen, die herumliegenden Sachen schnell mal hinter das Sofa stopften ... Auch Eltern sind nicht perfekt. Darauf kommt es auch gar nicht an. Trotzdem lohnt es sich, sich hin und wieder zu fragen: Was ist mir wichtig im Zusammenleben mit anderen? Welches Bild soll mein Kind von mir haben? Was kann es von mir lernen? Und was nicht? Die kostenlose Verteilung der ANE-Elternbriefe im Land Brandenburg wird gefördert durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MASGF).

Interessierte Eltern können diesen und alle weiteren Briefe kostenfrei über die Internetpräsenz des Arbeitskreises Neue Erziehung e. V. [www.ane.de](http://www.ane.de), oder per Email an [ane@ane.de](mailto:ane@ane.de), über eine Sammelbestellung in Ihrer Kita oder per Telefon 030-259006-35 bestellen. Die Elternbriefe kommen altersentsprechend bis zum 8. Geburtstag in regelmäßigen Abständen nach Hause, auch für Geschwisterkinder.

*Sabine Weczera M.A.  
Elternbriefe Brandenburg*

Datum/Uhrzeit	Art der Veranstaltung	Veranstaltungsort	Veranstalter
18.-22.12.	Adventsmarkt in Bad Freienwalde	Marktplatz	Stadt Bad Freienwalde
12.12./15:00	Seniorenweihnachtsfeier (gemütliches Beisammensein bei Kaffee und Kuchen)	Festscheune des Kellerstübchens Reichenow	MöHRe e.V. und Gemeinde Reichenow-Möglin
18.-22.12.	Adventsmarkt in Bad Freienwalde	Marktplatz und Umgebung	Tourismus GmbH Bad Freienwalde

### Amt Barnim-Oderbruch Sitzungstermine

- **Gemeindevertretung Bliesdorf 14.12.2020**  
Zeit: 19.00 Uhr  
Ort: Sportlerheim Bliesdorf,  
Rotdornstr. in 16269 Bliesdorf
- **Gemeindevertretung Bliesdorf 16.12.2019**  
Zeit: 19.00 Uhr  
Ort: Bliesdorfer Mittagstisch,  
Kunersdorfer Weg 1 in 16269 Bliesdorf
- **Gemeindevertretung Bliesdorf 27.01.2020**  
Zeit: 19.00 Uhr  
Ort: Gemeindehaus Metzdorf,  
Lindenstr. 25a in 16269 Bliesdorf



• **Ausschuss für Soziales, Partnerschaften, Feste und Finanzen 11.12.2019**

Zeit: 18.00 Uhr

• **Amtsausschuss 10.12.2019**

Zeit: 18.30 Uhr

Ort: Saal des Amtes Barnim-Oderbruch,  
Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen

• **Ausschuss für Bau, Umwelt, Touristik und Dorfentwicklung 09.12.2019**

Zeit: 18.00 Uhr

• **Gemeindevertretung Neulewin 04.12.2019**

Zeit: 19.00 Uhr

Ort: Gemeindehaus Neulewin,  
Neulewin 151 in 16259 Neulewin

• **Gemeindevertretung Oderaue 09.12.2019**

Zeit: 19.00 Uhr

Ort: Bürgerhaus Mädewitz, Neumädewitz 1 in 16259  
Oderaue

• **Gemeindevertretung Oderaue 13.01.2020**

Zeit: 19.00 Uhr

Ort: Bürgerhaus Neureetz,  
Adlig Reetz 64 in 16259 Oderaue

**Werben  
im Amtsblatt  
kommt an!**

Rufen Sie uns an!  
**03346 327**  
Ihre Fortunato Werbung

**www.3-2-7.de**

**Heizungs- & Feuerungstechnik  
Andreas Kurth**

**Beratung - Planung - Installation**

Gas, Öl, Solar, Wärmepumpen, Biomasse, Industriefeuerung, Sanitär

**PROBLEME SIND  
ZUM LÖSEN DA!**

Nibelungenallee 21  
15834 Rangsdorf  
Fon: 033708 / 20 409  
Fax: 033708 / 71 740  
Mobil: 0174 / 98 19 418  
andreaskurth1976@t-online.de

**Redaktionsschluss**  
für die nächste Ausgabe des Amtsblattes  
(Januar 2020) ist der **02. 12. 2019**

**Hier könnte  
Ihre Anzeige  
stehen.**

**Bürgersprechstunde  
mit dem Amtsdirektor**

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, meine Bürgersprechstunde zur Diskussion gemeindebezogener/amtsbezogener Themen wahrzunehmen.

Meine nächste Bürgersprechstunde findet am **Donnerstag, dem 12. 12. 2019** in der Zeit von **14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Amt Barnim-Oderbruch** statt.

Eine vorherige telefonische Anmeldung für die Bürgersprechstunde ist nicht erforderlich, wird von mir aber empfohlen.

Zur Terminvereinbarung setzen Sie sich bitte mit Frau Rubin (Tel.: 033456-39960, E-mail: rubin@barnim-oderbruch.de) in Verbindung.

Karsten Birkholz,  
Amtsdirektor

**IMPRESSUM**

<b>Herausgeber</b>	Amt Barnim-Oderbruch, Der Amtsdirektor Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen Tel.: 033456/39960, Fax: 033456/34843 E-Mail: borkert@barnim-oderbruch.de
<b>Verantwortlich und Redaktion</b>	Hauptamt des Amtes Barnim-Oderbruch, Frau Sylvia Borkert, Frau Christina Rubin
<b>Layout, Satz Anzeigen</b>	Fortunato Werbung, Rotkäppchen 1, 15306 Seelow Tel 03346/327, Fax: 03346/846007 E-mail: info@fortunato-werbung.de
<b>Druck</b>	Heimatblatt Brandenburg, Verlag GmbH, 10178 Berlin
<b>Auflage</b>	3.200 Stück
<b>Erscheinungsweise</b>	monatlich
<b>Vertrieb</b>	kostenlos an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch
<b>Bezugsmöglichkeit</b>	Zusätzlich kann das Amtsblatt bezogen werden über das Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen
<b>Bezugsbedingungen</b>	Einzelpreis 0,30 Euro

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers oder der Fortunato Werbung (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte, Bilder oder sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch übernimmt für die Beiträge im allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.